

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **des Rates der Gemeinde Stuhr**

Neufassung, gültig ab 03.11.2021

### I. Rat

#### § 1

##### Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Mit Zustimmung einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn erfolgt deren bzw. dessen Einladung durch elektronisches Dokument. Der Ladung sind neben der Tagesordnung die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.  
Die Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder Bereitstellung im Ratsinformationssystem, worauf per E-Mail hinzuweisen ist. Die E-Mail enthält als Anlage die Textfassung der Einladung inklusive der Tagesordnung. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf. Bei der Aufstellung ist § 6 (Sitzungsablauf) zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein; ein Punkt „Verschiedenes“ ist in der Tagesordnung nicht zulässig.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntgabe von Ratssitzungen erfolgt in verkürzter Form entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung über die ortsübliche Bekanntmachung und beinhaltet Zeit, Ort und Themenkreis der öffentlichen Sitzung. Die vollständige Tagesordnung wird im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Blockener Straße 6, aufgehängt und auf den Internetseiten der Gemeinde veröffentlicht. Hierauf ist in den Veröffentlichungen nach Satz 1 hinzuweisen.
- (5) Der Rat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens einmal in drei Monaten. Dabei soll möglichst ein zu Beginn eines jeden Halbjahres zu erstellender Sitzungsplan beachtet werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (außerordentliche Ratssitzung).

## § 2

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für einzelne Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehen ist, kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; sofern eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind von allen Anwesenden vertraulich zu behandeln. Ein Verstoß kann gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 2 NKomVG geahndet werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten oder anschließenden öffentlichen Sitzung bzw. nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, soweit dies die Natur der Sache zulässt.
- (3) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist von den Ratsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass vertrauliche Unterlagen auch in ihrem Hause für andere unzugänglich sind. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind in geeigneter Weise zu vernichten oder im Rathaus abzugeben.

## § 3

### Sachanträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Gruppen

- (1) Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen zur Aufnahme eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Rates bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht sein, sofern nicht in Eilfällen eine Abkürzung der Frist gerechtfertigt ist. § 4 (dringende Anträge) bleibt unberührt. Die Anträge sind mit der Ladung, ggf. mit dem Nachtrag zur Tagesordnung, den Ratsfrauen und Ratsherren bekannt zu geben.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss mehrheitlich einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

## § 4

### Dringende Anträge

- (1) Dringende Anträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Eilbedürftigkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Eilbedürftigkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Eilbedürftigkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Eilbedürftigkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

### Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung.
- (2) Bei Verhinderung der/des Ratsvorsitzenden vertreten sie/ihn die stellvertretenden Ratsvorsitzenden der Reihenfolge nach. Sind auch diese verhindert, so übernimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied für die Dauer der Verhinderung die Sitzungsleitung.
- (3) Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung an ihre/seine Vertretung ab.
- (4) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Ratsvorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen, hat es diese Absicht der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzuzeigen.

### Sitzungsablauf

- (1) Der Geschäftsgang in den Ratssitzungen ist regelmäßig folgender:
  - A. Nichtöffentlicher Teil
    - a) Eröffnung der Sitzung
    - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
    - c) Feststellung der Tagesordnung
    - d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
    - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände einschließlich der evtl. auf die Tagesordnung gesetzten dringenden Anträge
    - f) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige vertrauliche Angelegenheiten der Gemeinde (zugleich für den Verwaltungsausschuss), Antworten auf Anfragen aus früheren Sitzungen
    - g) Anfragen der Ratsfrauen und Ratsherren zu vertraulichen Angelegenheiten
    - h) Schließung der Sitzung
  - B. Öffentlicher Teil
    - a) Eröffnung der Sitzung
    - b) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, soweit zulässig
    - c) Feststellung der Tagesordnung
    - d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
    - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände einschließlich der evtl. auf die Tagesordnung gesetzten dringenden Anträge
    - f) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (zugleich für den Verwaltungsausschuss), Antworten auf Anfragen aus früheren Sitzungen
    - g) Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
    - h) Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§ 7 Abs. 2)

i) Schließung der Sitzung

§ 7

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständigen

- (1) Vor Eintritt in die Beratung jedes Tagesordnungspunktes besteht bei öffentlichen Sitzungen für die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand zu stellen. Zeitlich ist dieses Recht auf maximal 15 Minuten je Tagesordnungspunkt begrenzt.
- (2) Zusätzlich findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung eine Fragestunde für anwesende Einwohnerinnen und Einwohner statt, in der Fragen zu allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde gestellt werden können. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragestunden nach Abs. 1 und 2 werden von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Die Fragen werden von ihr/ihm und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Die/der Ratsvorsitzende kann einzelnen Ratsmitgliedern das Wort erteilen.
- (4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (5) Der Rat kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit kann von der/dem Ratsvorsitzenden beschränkt werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die/Der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit geltend gemacht, so hat die/der Ratsvorsitzende unverzüglich, ggf. namens Aufruf, festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung eines oder mehrerer Gegenstände, nicht wieder herzustellen, so schließt die/der Ratsvorsitzende die Sitzung.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht, so ist dieses außerhalb der Reihenfolge zu erteilen; eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und unterliegen einer Redezeitbegrenzung von drei Minuten, die auch für andere Wortbeiträge innerhalb von Geschäftsordnungsdebatten gilt.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und ihr/e bzw. sein/e allgemeine/r Vertreter/in als Beamtin/Beamter auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören; eine Einschränkung dieses Rechtes ist nicht zulässig. Die/Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als dreimal das Wort erhalten. Die/Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehr als dreimal zu einer Sache sprechen kann. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (6) Mit Zustimmung des Rates kann die/der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken. Für die Begründung eines Tagesordnungsantrages gilt eine Redezeit von fünf Minuten. Die/Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern.
- (7) Ausschussanträge sind von der/dem Ausschussvorsitzenden oder dem mit der Berichterstattung beauftragten Ausschussmitglied vorzutragen.
- (8) Antragsteller/in und Berichtersteller/in können zu Beginn und zum Schluss der Besprechung das Wort verlangen.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 10)
  - b) Änderungsanträge (§ 11)
  - c) Zurückziehen von Anträgen (§ 12)

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
  - a) Nichtbefassung; dieser Antrag ist nur zu Beginn der Beratung möglich;
  - b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben;
  - c) Vertagung;
  - d) Verweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss;

- e) Unterbrechung der Sitzung;
  - f) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Bei einem Antrag nach Abs. 1 b) gibt die/der Ratsvorsitzende zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt sie/er der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Für die anschließend mögliche Gegenrede wird jeder Rednerin/jedem Redner das Wort nur einmal erteilt und die Rededauer auf drei Minuten beschränkt. Wird der Antrag angenommen, erhalten die auf der Rednerliste vermerkten Personen das Wort.  
Darüber hinaus erhalten Fraktionen, Gruppen und fraktions-/gruppenlose Ratsfrauen und Ratsherren, die noch nicht zu dem Beratungsgegenstand gesprochen haben, Gelegenheit zu einem Redebeitrag.

## § 11

### Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## § 12

### Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

## § 13

### Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

## § 14

### Abstimmung

- (1) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt die/der Ratsvorsitzende die Beratung für beendet und eröffnet die Abstimmung. Zuvor soll sie/er die vorliegenden Sachanträge wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Sachantrag ersichtlich ist, verweisen. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
  - a) Anträge gemäß § 10 Abs. 1 a) (Nichtbefassung)
  - b) Anträge gemäß § 10 Abs. 1 b) bis f) (Verfahrensanträge)
  - c) Anträge gemäß § 11 (Änderungsanträge); weitergehende Anträge haben Vorrang
  - d) Abstimmung über den Sachantrag selbst, ggf. in der Fassung eines zuvor beschlossenen Änderungsantrages

- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch drei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Personen durch Auszählen der Stimmen festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

## § 15

### Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 4 Satz 5 entsprechend.
- (3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

## § 16

### Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister berechtigt.
- (2) Anfragen können schriftlich oder mündlich gestellt werden; schriftliche Anfragen sollen spätestens eine Woche vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden, die/der sie weiterleitet, sofern sie/er sie nicht selbst zu beantworten hat. Anfragen werden nur auf Antrag durch Ratsbeschluss zur Aussprache gestellt.
- (3) Die/Der Befragte kann die Beantwortung auf eine spätere Ratssitzung verlegen, wenn sie/er sich nicht genügend vorbereiten konnte. Die Nichtbeantwortung bzw. Verlegung ist zu begründen. Der/Dem Anfragenden sind in der Ratssitzung bis zu zwei Zusatzfragen gestattet.
- (4) Anfragen, die sich auf geheim zu haltende Angelegenheiten beziehen, sind nicht zu beantworten. Dies gilt bei geheimen Angelegenheiten auch für nichtöffentliche Ratssitzungen, soweit dies vorgeschrieben oder erforderlich ist. Die Nichtbeantwortung ist zu begründen.

§ 17

Protokoll

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Verantwortlich für dieses ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der die Protokollführerin oder den Protokollführer bestimmt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband oder elektronischen Datenträger aufgenommen werden. Das Tonband bzw. der Datenträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern zeitnah nach jeder Sitzung zu übersenden.
- (3) Das Protokoll wird mit den Worten 'vorläufiges - noch nicht genehmigtes - Protokoll' für die Bürgerinformation freigegeben. Änderungen ohne vorherige Entscheidung des Gremiums sind nur zulässig, wenn es sich um schwerwiegende fehlerhafte Formulierungen, die das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit eines Ratsmitgliedes beschädigen könnten, oder um offensichtliche Fehler handelt; in diesen Fällen sind alle Ratsmitglieder über die beantragte Änderung per E-Mail zu informieren. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich im Übrigen nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhaltes der Beschlüsse richten. Genehmigte Änderungen werden automatisch in die Originalfassung des Protokolls übernommen.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 18

Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Rednerinnen bzw. Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, soll die/der Ratsvorsitzende zur Sache rufen. Folgt die/der Betreffende dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Sie/Er darf dann zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Verhält ein Ratsmitglied sich ordnungswidrig, so ruft die/der Ratsvorsitzende es zur Ordnung. Die/Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und in den Ausschüssen ausschließen.
- (5) Zuhörerinnen und Zuhörer öffentlicher Ratssitzungen, die sich nicht ruhig oder ordentlich verhalten oder sonst die Sitzung stören, kann die/der Ratsvorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen.

- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen.

## § 19

### Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen und Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen mitwirken. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, der die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden oder der Sprecherin/des Sprechers der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertretung und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben.  
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 2 wirksam.

## II. Verwaltungsausschuss

### § 20

#### Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit Ausnahme des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der/des Ratsvorsitzenden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister tritt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern zeitnah nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### § 21

#### Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Sie/Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und sie ist zu begründen. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen nachrichtlich. Gleiches gilt für das Protokoll.
- (3) Sind Beigeordnete verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so haben sie unverzüglich eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

### III. Ausschüsse

#### § 22

##### Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

#### § 23

##### Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf; bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vertritt sie/ihn ihre/seine Vertretung im Amt. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen nachrichtlich. Gleiches gilt für das Protokoll.
- (3) § 6 der Geschäftsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausschüsse in der Regel mit dem öffentlichen Teil beginnen und der vertrauliche Teil sich anschließt.
- (4) In den Ausschüssen haben nur die dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Stimmrecht mit Ausnahme der Grundmandatsinhaber/innen; § 73 NKomVG bleibt unberührt. Das Antragsrecht besitzen daneben auch die dem Ausschuss nach § 71 Abs. 7 NKomVG angehörenden Ausschussmitglieder.
- (5) Verhinderte Ratsmitglieder können eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausschusssitzung entsenden.
- (6) Möglichst in der ersten Ausschusssitzung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der/des Ausschussvorsitzenden gewählt.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

- (8) Für das Verfahren, die Ordnung und Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses findet die „Verfahrensordnung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Stuhr“ Anwendung. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten im Umlegungsausschuss nur, soweit dort keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 23.08.2017 ihre Gültigkeit.

Stuhr, 03. November 2021

gez. Sparkuhl  
Ratsvorsitzende